



Eltern und Erziehungsberechtigte  
von Kindern, die eine schulische Einrichtung  
oder eine Kindertagesstätte  
im Landkreis Neustadt a.d. Aisch-  
Bad Windsheim besuchen

Datum: 30. September 2020

## **Behördliches Vorgehen bei Auftreten einer Coronavirus-Infektion in Schulen und Kindertagesstätten**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Eltern,

das Coronavirus ist nach wie vor Teil unseres Alltags und die seiner Eindämmung dienenden Vorschriften und Maßregeln bringen für viele Menschen Einschränkungen der persönlichen Freiheit mit sich. Vor allem viele Familien standen vor erheblichen Herausforderungen, als im März dieses Jahres die Schulen und Kindertagesstätten schließen mussten und eine Kinderbetreuung durch die öffentliche Hand, sowie durch die Kirchen und andere private Träger nicht mehr sichergestellt werden konnte. Wie Sie der Berichterstattung in den Medien entnehmen können, ist mittlerweile nach einem verhältnismäßig ruhigen Sommer in Bayern wieder ein allgemeiner Anstieg der Infektionszahlen zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht selbstverständlich, dass seit September Schulen und Kindertagesstätten wieder in einem weitestgehend an den gewohnten Regelbetrieb angeglichenen Modus arbeiten. Der Verzicht auf Abstandsregeln innerhalb von Klassenverbänden bzw. innerhalb von Betreuungsgruppen in Kindertagesstätten bedeutet für die Kinder und Jugendlichen zwar einerseits eine Erleichterung, andererseits erhöht sich hierdurch das Risiko, dass bei einer Infektion einer einzigen Person automatisch ein größerer Personenkreis einem Infektionsrisiko ausgesetzt wird und von behördlichen Quarantänemaßnahmen betroffen ist.

Für das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim hat der Gesundheitsschutz Ihres Kindes und der gesamten Bevölkerung oberste Priorität. Im Fall eines Ausbruchs werden daher entschlossen und konsequent Maßnahmen ergriffen werden, die einer schnellstmöglichen Eindämmung der Virusinfektion dienen. Auch wenn die Schule bzw. Kindertagesstätte Ihres Kindes derzeit nicht betroffen ist, wollen wir Sie im Folgenden näher über unser Vorgehen bei Auftreten einer Infektion informieren.

Wenn das Gesundheitsamt im Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim durch Übermittlung eines positiven Corona-Testergebnisses Kenntnis von einer Infizierung erlangt, beginnen die Mitarbeiter unverzüglich mit der Kontaktpersonenermittlung. Das heißt, sie

**Dienstgebäude**  
Konrad-Adenauer-Straße 1  
91413 Neustadt a.d.Aisch

**Nächste Bushaltestelle**  
Schulzentrum (Comeniusstraße)

**Nächste Bahnhaltestelle**  
Neustadt (Aisch) Mitte

**Besuchszeiten**  
Montag - Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr

oder nach Vereinbarung

**Telefon Vermittlung**  
09161 92-0  
**Telefax**  
09161 92-106  
**E-Mail**  
Poststelle@kreis-nea.de  
**Internet**  
<http://www.kreis-nea.de>

**Konten**  
Sparkasse Neustadt a.d.Aisch  
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA  
VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG  
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GEN0DEF1NEA  
Castellbank Neustadt a.d.Aisch  
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCUDE77XXX

machen – ausgehend vom Infizierten – alle Personen ausfindig, mit denen dieser für einen Zeitraum von mindestens 15 Minuten engeren Kontakt hatte. Diese Personen werden als Kontaktpersonen der Kategorie 1 bezeichnet – sie sind verpflichtet, sich für 14 Tage in Quarantäne zu begeben. Die Nachverfolgung stützt sich in erster Linie auf die Befragung des Infizierten, es können aber auch alle denkbaren anderen Erkenntnisquellen herangezogen werden, etwa Klassenlisten. Je nachdem, wie viele Kontaktpersonen im konkreten Einzelfall ermittelt werden, unterscheidet sich das weitere Vorgehen.

Sind in einer Schule oder Kindertagesstätte sehr viele Kontaktpersonen betroffen, hat sich in den letzten Wochen herausgestellt, dass mittels eines standardisierten Anschreibens am schnellsten alle Eltern und Erziehungsberechtigten erreicht werden können, um Ihnen klar und transparent alle notwendigen Informationen über die behördlichen Maßnahmen und das weitere Vorgehen mitzuteilen. Im Zweifelsfall werden wir hier auf die Einrichtungsleitung zurückgreifen und sie bitten, das Informationsschreiben weiterzuleiten, da diese in der Regel bereits alle Kontaktdaten der betroffenen Kinder und Jugendlichen bzw. deren Eltern hat. Sie werden in einem solchen Fall zum einen Informationen über eine mögliche Testung in der Schule oder Kindertagesstätte erhalten, zum anderen wird Ihnen mitgeteilt werden, ob sich Ihr Kind als Kontaktperson der Kategorie 1 in Quarantäne zu begeben hat.

#### Testung:

Nach den Gegebenheiten des konkreten Einzelfalls wird der erste Corona-Test der betroffenen Kinder und Jugendlichen entweder vor Ort durch eine sogenannte mobile Teststrecke oder im Gesundheitsamt des Landratsamts in Neustadt a.d. Aisch (Konrad-Adenauer-Straße 2) durchgeführt. Minderjährige sollten unbedingt von einem Erziehungsberechtigten zu der Testung begleitet werden. Vor Ort hat jeder während des Wartens auf die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln zu achten und einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.

#### Quarantäne:

Wird Ihr Kind als Kontaktperson der Kategorie 1 eingestuft, trifft es die Verpflichtung, sich für 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben. Das bedeutet, dass Ihr Kind während dieser Zeit die Wohnung nicht verlassen darf. Besuch von Freunden darf nicht empfangen werden. Eine Ausnahme hiervon kann nur gewährt werden, wenn es medizinisch unbedingt notwendig ist oder zur Durchführung des vom Gesundheitsamt angeordneten Corona-Tests. Beides erfordert eine Absprache mit dem Gesundheitsamt. Ein eigenmächtiges Verlassen der Wohnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem empfindlichen Bußgeld geahndet werden. Die Quarantäne endet mit Ablauf des angegebenen Enddatums (24:00 Uhr). Die Quarantäne für Kontaktpersonen der Kategorie 1 orientiert sich an der Inkubationszeit von 14 Tagen und kann daher auch dann nicht verkürzt werden, wenn der angesprochene Test negativ ausfällt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass von einer etwaigen Quarantäneanordnung nur Ihr Kind erfasst wird, nicht jedoch Sie als Eltern. Dem Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim ist bewusst, dass in der Regel wenigstens ein Elternteil gezwungen ist, wegen der Kinderbetreuung zu Hause zu bleiben. Dies ist selbstverständlich zulässig. Aus rechtlichen Gründen ist es jedoch nicht möglich, Sie als Eltern zum Zweck der Kinderbetreuung ebenfalls unter Quarantäne zu stellen. Informationen zu etwaigen Ansprüchen auf Entschädigung wegen Verdienstauffalls finden Sie unter dem Link:

[https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg\\_abt/abt1/aktuelles/corona\\_elternhilfe.html](https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt1/aktuelles/corona_elternhilfe.html)

Für die Bearbeitung zuständig ist die Regierung von Mittelfranken.

Sollte es in der Schule bzw. in der Kindertagesstätte, die Ihr Kind besucht, zu einer Infektion kommen, werden wir Sie über alles Weitere informieren. Von Rückfragen bitten wir daher, derzeit abzusehen.

Sie alle haben in den vergangenen Wochen und Monaten mitbekommen, dass das Coronavirus eine ernsthafte Bedrohung darstellt. Nur durch das umsichtige Verhalten Aller wird es möglich sein, diese Situation zu bewältigen. Wir bitten Sie daher um Verständnis für im Fall des Falles notwendige Maßnahmen und bedanken uns schon jetzt sehr herzlich für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Wust  
Oberregierungsrat